



Warnemünder Segel-Club

Satzung des Warnemünder Segel-Club e. V.

§ 1 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Warnemünder Segel-Club (WSC) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Segelsports sowie der Förderung des Fahrten-, Freizeit- und Regattasegelns, insbesondere auch des Kinder- und Jugendbereiches.

Ferner dient der Zweckverwirklichung die Verleihung von Preisen.

Mit dieser Zielstellung verbunden ist die Unterstützung des Natur- und Umweltschutzes. Durch sein Wirken trägt der WSC zur maritimen Ausstrahlung des Kur- und Badeortes Warnemünde bei.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins und auch der Vorstand können für Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein anfallen, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen erhalten.

§ 2 Sitz

- (1) Der WSC hat seinen Sitz in Warnemünde, Mittelmole.
- (2) Der WSC ist Rechtsnachfolger
 - des 1925 gegründeten Warnemünder Segel-Clubs e. V.
 - der Sektion Segeln der BSG Motor Warnowwerft

§ 3 Verfassung und Zeichen

- (1) Die Verfassung des WSC wird durch diese Satzung bestimmt.
- (2) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen.
- (3) Der Clubstander ist in der Grundfarbe weiß, mit einem blauen Rand und einem schwarzen Knurrhahn.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des WSC können volljährige natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit schriftlicher Einwilligung ihrer Eltern Jugendmitglieder werden. Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung vom 14. Lebensjahr an das Recht der Meinungsäußerung, jedoch kein Stimmrecht. Jugendmitglieder werden mit ihrer Volljährigkeit zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Natürliche oder juristische Personen, die ohne Inanspruchnahme von Rechten aus der Mitgliedschaft den WSC fördern möchten, können auf Beschluss des Vorstandes als Fördermitglied aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
- (5) Natürliche Personen, die sich um den WSC und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen keinen Beitrag.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand eine ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln. Dem Antrag soll nur zugestimmt werden, wenn das ordentliche Mitglied durch Umzug an einen anderen Ort dauerhaft nicht in der Lage ist, am Vereinsleben teilzunehmen oder aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage ist, die Mitgliedsbeiträge aufzubringen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
- (9) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich und spätestens bis zum 15.12. des entsprechenden Jahres zu erklären.
- (10) Mitglieder, die den in § 1 der Satzung genannten Zielen entgegenwirken oder sich vereinschädigend verhalten, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (11) Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren länger als 6 Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten eines Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben teilzunehmen
 - auf der Grundlage der Satzung abzustimmen
 - Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, pro Kalenderjahr in Arbeitsstunden bemessene Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen müssen durch die Leistung eines Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde abgegolten werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeitsleistungen beschließt die Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. (8).
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - sich auf der Grundlage der Satzung aktiv für die Ziele des WSC einzusetzen

- den Mitgliedsbeitrag und Gebühren pünktlich entsprechend der Beitrags- bzw. der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 6 Organe des WSC

- (1) Organe des WSC sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des WSC.
- (2) Der Vorstand beruft spätestens zum 31.03. eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, zu der die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einzuladen sind. Zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegende Anträge sollen mit versandt werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder ist durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - wählt die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer
 - bestätigt den Jahres- und den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes
 - legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und gegenüber den Mitgliedern zu erhebender Gebühren fest
 - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. §4 Abs. 10
 - kann über Misstrauensantrag, getragen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder, den gesamten Vorstand seiner Funktion entheben
 - ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder
 - beschließt über Anträge
 - erteilt dem Vorstand auf Antrag aus der Mitgliedschaft Entlastung

§ 8 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende und das für den Diskussionsgegenstand zuständige Vorstandsmitglied können außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten. Der Versammlungsleiter kann dem Redner das Wort entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen wird.
- (3) Die Aussprache zu einem Gegenstand ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Versammlung den Schluss der Aussprache beschließt.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
- (5) Anträge sind vom Vorstand möglichst mit einer Beschlussempfehlung zu versehen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind außerhalb der Rednerliste sofort zu behandeln. Bei Anträgen zur Tagesordnung ist die Diskussion auf eine Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme

- der Wahl von Vorstandsmitgliedern offen. Auf Antrag ist ohne Abstimmung über diesen Antrag geheim abzustimmen.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragsfestlegungen, Festlegung der Anzahl von Arbeitsstunden sowie Vergütung nicht geleisteter Arbeitsleistungen und Misstrauensanträge gegen den Vorstand sind angenommen, wenn ihnen mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
 - (9) Der Schriftwart fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Nimmt der Schriftwart an der Versammlung nicht teil, bestimmt der Vorstand einen Protokollführer. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle. Sie enthalten mindestens die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge (ohne Anträge zur Tagesordnung) und die Abstimmungsergebnisse. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und damit verbindlich. Die Urschrift wird vom Schriftwart verwahrt, eine Kopie wird im Logis ausgelegt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Takelmeister
 - dem Kulturwart
 - dem Schriftwart
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - dem Beisitzer allgemeine Verwaltung
 - dem Beisitzer Warnemünder Woche
- (2) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des WSC zwischen den Mitgliederversammlungen auf Grundlage dieser Satzung und den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.
- (3) Ein Sprecher der Vereinsjugend kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Jugendabteilung oder deren Mitglieder betreffen, hat er volles Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind mit Stimmenmehrheit zu treffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich durchgeführt werden
- (5) Der Vorsitzende vertritt den WSC im Rechtsverkehr, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind beide einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Bildung des Vorstandes

- (1) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Bringt auch ein zweiter Wahlgang keine Entscheidung, findet, sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, aufgrund der gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (2) Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung auf Vorschlag des Vorstandes ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen.

- Der Wahlausschuss benennt einen Vorsitzenden, der die Wahlhandlung leitet und die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Kandidaten dürfen nicht zum Mitglied des Wahlausschusses bestimmt werden
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Jahreszahl:
- der Vorsitzende
 - der Takelmeister
 - der Kulturwart
 - Beisitzer allgemeine Verwaltung
 - der Jugendwart
- und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:
- der Stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Beisitzer Warnemünder Woche
 - der Sportwart
 - der Schriftwart
- (4) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die nicht beruflich für den WSC tätig sind. Kandidatenvorschläge können für jedes Vorstandsmitglied einzeln unterbreitet werden, sofern die Kandidaten ihr Einverständnis gegeben haben. Sind Kandidaten durch rechtfertigende Umstände zur Wahl nicht anwesend, muss ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten oder sich selbst unter Beachtung von Abs. 4 zu bewerben.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Für die jährliche Prüfung der Finanzen werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes im jährlichen Wechsel für eine Dauer von zwei Jahren. Für die Wahl gilt § 9 entsprechend mit der Ausnahme, dass die Wahl offen erfolgt.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes sowie einer ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung.
- (3) Die Kassenprüfer legen ihren Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch die Erhebung von Beiträgen und aus weiteren Einnahmen, wie z. B. Spenden und anderen Zuwendungen.
- (2) Der Finanzverkehr des WSC wird auf der Grundlage des jährlich gem. 7 Abs. 4 bestätigten Haushaltsplanes abgewickelt, der die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben ausweist.

§ 13 Jugendabteilung

- (1) Die Mitglieder des WSC unter 25 Jahren können Mitglieder der „Kinder- und Jugendabteilung“ (KJA) des WSC werden. Die KJA gibt sich eine eigene Jugendordnung, die vom Vorstand bestätigt werden muss.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens 9/10 der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger",

die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 23.04.2022

Torsten Schranck
Vorsitzender